

Einkaufs - und Abrechnungsbedingungen für Getreide und Hülsenfrüchte.

Es gelten die Einheitsbedingungen im deutschen Getreidehandel, neuste Fassung in Verbindung mit den Einkaufs- und Abrechnungsbedingungen der dHb Agrar GmbH.

PROBENAHMEN

- 1) Die gesamte angelieferte Ware wird je Fuhre durch die dHb Agrar GmbH oder deren beauftragten Dienstleister am Erfassungslager beprobt, analysiert und entsprechend der Einkaufs- und Abrechnungsbedingungen für Getreide und Hülsenfrüchte abgerechnet. Spätestens bei der Lieferterminbestimmung hat der Erzeuger anzugeben, ob er selbst oder ein gleichzeitig namhaft zu machender Vertreter die Proben gemeinsam mit dem Empfänger ziehen will. Unterbleibt diese Angabe, so ist die von dHb Agrar GmbH oder dem entsprechenden Vertreter gezogene Probe für die Qualitätsbestimmung und Abrechnung maßgeblich. Verlangt der Erzeuger/Anlieferer eine Probenahme durch einen sachverständigen, vereidigten Probenehmer, so trägt er die Kosten der Probenahme.
Sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden, sind die durch dHb Agrar GmbH oder einer von ihr beauftragten Stelle (wobei eine Zertifizierung nicht zwingend vorgegeben ist) festgestellten Werte zur Abrechnung maßgebend. Die Fristenregelungen gem. §35/§36 u. §37 der Einheitsbedingungen sind aufgehoben; §36 Abs. 7 ebenso. Im Gegensatz zu §35 der Einheitsbedingungen ist keine Benachrichtigung des Verkäufers über eine Analyse notwendig. Anhang II der EHB wird nicht angewendet.
- 2) Die dHb Agrar GmbH oder deren Beauftragte stellen ein Rückstellmuster für eventuelle spätere Beanstandungen zurück oder gern. anderer Vereinbarung.
- 3) Eventuelle Schiedsanalysen sind von einem unabhängigen anerkannten Institut durchzuführen. Auch in diesem Fall ist das gezogene Rückstellmuster verbindlich.
- 4) Die dHb Agrar GmbH behält es sich vor, stichprobenweise die angelieferte Ware auf verbotene und unerwünschte Stoffe im Sinne des Lebens- und Futtermittelgesetzes zu untersuchen. Bei positiven Befunden trägt der Erzeuger/Anlieferer/Verkäufer die Kosten der Untersuchung und eventuell weiter anfallende Kosten- und Schadenersatzansprüche.
- 5) Die anzuliefernden Fahrzeuge sind gemäß den Zertifizierungsvorschriften der dHb Agrar GmbH und den gesetzlichen Hygienevorschriften in einwandfreien, sauberen Zustand zu halten und entsprechend abzuplanen. Der technische Zustand der Fahrzeuge hat den gesetzlichen Vorschriften zu entsprechen. Bei Verstoß gegen diese Forderungen erfolgt keine Annahme der Fahrzeuge. Bei gewerblichen Fuhrunternehmen wird eine GMP Zertifizierung vorausgesetzt. Sollte dies nicht der Fall sein, werden Fahrzeuge sowohl in beladenem wie auch unbeladenem Zustand abgelehnt. Vor Anlieferung ist der dHb Agrar GmbH sowohl die Erzeugung der Ware nach guter fachlicher Praxis als auch der einwandfreie, unbelastete Zustand der Ware vom Anlieferer zu bestätigen.
- 6) Bei vereinbarter Abnahme ab Verladestation des Verkäufers, sind die festgestellten Gewichte und die Qualität bei Anlieferung an Käufers Empfangs- oder Verarbeitungsort gültig, es sei denn, dass andere lautende Vereinbarungen getroffen wurden.
- 7) Für die abgenommenen Partien werden die Muster nach den am Empfangs- oder Verarbeitungsort üblichen Regeln gezogen (Anzahl und Art) und auf Qualitätsparameter und eventuell verdeckte Mängel untersucht.
- 8) Die Abrechnung erfolgt nach unseren Abrechnungstabellen.



QUALITÄTSANFORDERUNGEN

Allgemeine Anforderungen:

Gesund, handelsüblich, frei von lebenden Schädlingen in jedem Entwicklungsstadium, frei von Schimmel und nicht arteigenem Geruch, frei von tierischen Exkrementen und deren Rückständen. Der Verkäufer garantiert die Einhaltung der Anwendungsbestimmungen für Pflanzenschutzmittel (u.a. Karenzzeit, usw.), so dass die gelieferte Ware der Pflanzenschutzmittelhöchstverordnung entspricht. Der Verkäufer garantiert, nur Ware zu liefern, die nicht von mit Klärschlamm gedüngten Flächen stammt. Die Abnahme der Ware, die auf mit Klärschlamm gedüngten Flächen angebaut wurde, erfolgt nur nach gesonderter Vereinbarung. Ferner garantiert der Verkäufer, dass die Ware frei von jeglicher Kontamination (wie z.B. Chemikalien, Pflanzenschutzmittel, Düngemittel, andere Pflanzenbestandteile, tierische Exkremente usw.) ist.

Weitere Voraussetzungen:

Grundsätzlich haben die Anlieferungen nach den gehandelten Kontraktsspezifikationen zu erfolgen. Sollten die Minimum - /Maximum Anforderungen unter- bzw. überschritten werden, kann die Ware mit den entsprechenden Abrechnungsparametern (wie nachfolgend beschrieben) aufgenommen werden. Dieses stellt keine Verpflichtung dar, sondern erfolgt auf freiwilliger Basis. Jede Anlieferung wird gern. Einheitsbedingungen als Einzelvertrag gewertet und auf dieser Basis abgerechnet. Ausnahmen hiervon sind zu vereinbaren. Agrarhandel Hoffmann GmbH, behält sich vor, Anlieferungen mit unkontraktlich festgestellten Werten nicht zu übernehmen und abzuweisen. Maßgebend hierzu sind die Feststellungen der Anlieferstelle.

Dies bezieht sich auch auf Konditionsmängel der angelieferten Ware, wie artfremder Geruch/ Schimmel /Beimischungen etc. Anlieferungen, in denen Käferbefall festgestellt wird, können in keinem Fall angenommen werden. Sollten vorsätzlich Mängel der Ware verschwiegen werden und durch Übernahme dieser Ware ein Vermischungsschaden u./o eine Verunreinigung der Anlage erfolgen, so ist der Anlieferer für den dadurch entstandenen Gesamtschaden verantwortlich. Standgelder werden nicht übernommen.

SONDERBESTIMMUNGEN FÜR BESTIMMTE ERNTEJAHRE

Aufgrund der besonderen Umstände eines Erntejahres kann es erforderlich sein, dass die für Normaljahre angewandte Tabelle keine Anwendung finden kann. In dem Fall werden alle Werte gemäß neu erstellter Sondertabelle abgerechnet. Diese Sondertabelle wird zusammen mit der Abrechnung zur Kenntnis gebracht. Einer Genehmigung durch den Kontraktpartner bedarf es nicht.

QUALITÄTSABRECHNUNG GETREIDE

Bei Anlieferung: Analysekosten/ Probenahme /Versandkosten€ o ,30/t

FALLZAHL

B - Weizen ab 219 - 200 Fallzahl 5,50€/t

A - Weizen ab 249 - 230 Fallzahl 5,50€/t

E - Weizen ab 279 - 250 Fallzahl 5,50€/t

Brotroggen unter 120 -110 Fallzahl 5,50€/t

Fallzahlen unter dem genannten Minimumwert führen zur Einstufung in die nächst niedrigere Kategorie.

PROTEIN

Preisabschläge bei zu niedrigem Protein

je 0,1% Protein = 1,00€/t bis max. 0,5%

über 0,5% erfolgt eine Einstufung in die darunterliegende Qualitätsstufe.

NATURALGEWICHT GERSTE UND ROGGEN

Abschlag 1% Kontraktpreis/t je kg/hl bei Unterschreitung der Basiswerte bis max. 3 kg/hl, darunter die nächsten 2 kg/hl je angefangene kg/hl Abschlag 1,5% darunter die nächste 2 kg/hl je angefangene kg/hl Abschlag 2,0% darunter Sondervereinbarung.

NATURALGEWICHT WEIZEN

Abschlag 1% Kontraktpreis/t je kg/hl bei Unterschreitung der Basiswerte bis max. 3 kg/hl, danach Einstufung in die jeweilige Klasse plus Aufbereitung von 2,25€/t. Bei Einstufung von Bin Futter abzgl. 10,00€/t

NATURALGEWICHT HAFER

Abschlag 4,00€/t je kg/hl unter 54 kg/hl - 50 kg/hl Abschlag 6,00€/t je kg/hl unter 50 kg/hl

PREISABSCHLÄGE FÜR ERHÖHTEN MUTTERKORNANTEIL

ab 0,06% - 0,10% 10,00€/t

ab 0,11% - 0,20% 15,00€/t

Bei Unter- / Überschreitung eines Qualitäts-Parameters behalten wir uns ein Stoßrecht vor!

SEDIMENTATIONSABRECHNUNG

Für jede 1 ml unter dem vereinbarten Wert - Abzug 1,00€ - Anteile werden prozentual verrechnet.

BESATZABRECHNUNG

Schwarzbesatz max. 2%

ab 2,01% - 4,0% - 2,5€/t Abzug 1:1 ab 4,01%- 6,0% Abzug 1:2

ab 6,01% wird die Annahme verweigert, falls doch angenommen - Abzug 1:3

Reinigungskosten für überhöhten Schwarzbesatz ab 4,01% 4,60€/t

Kornbesatz max. 3%

ab 3,01%- 4,0% Abzug 1:1 ab 4,01%- 6,0% Abzug 1:2

ab 6,01% wird die Annahme verweigert, falls doch angenommen Abzug 1 :3

Reinigungskosten für überhöhten Kornbesatz ab 6,01% 4,60 €/t

Bruchkorn max. 10%

ab 10,1% 2,50€/t

je 1,0% - max. 15% 0,50 €/t

Über 10% Stoßrecht oder Sondervereinbarung

Auswuchs max. 4%

ab 2,1% 1,0 €/t

je 0,1% - 4% 0,25 €/t

Über 4% Stoßrecht oder Sondervereinbarung

Sehmachkorn max. 10%

10,00 - 12,5% 1:0,5

12,5 - 15% 1:1

15%-20% 1:2

Über 20% Stoßrecht oder Sondervereinbarung

Zusatz für Braugerste

Abzugsparameter:

Protein > 11,5% > 11,0%

Höhere Werte nur nach Vereinbarung!

Ausputz > 2,0% 1:2 von der Anliefermenge < 90%

Vollgetreide 1:2 vom Preis

Feuchte > 14,5% lt. Tabelle

Aufbereitungskosten:

Ausputz > 2% Vollgerste ab < 90% 5,15€/t

Ausputz ab 5% Vollgerste ab 85% Ausputz 7,75€/t

ab 7% Vollgetreide ab 80% 10,25€/t

Sonstiges:

Keimfähigkeit > 85%

Mykotoxine

Bei einer Überschreitung von 0,750 mg/kg DON und 0,050 mg/kg Zea/Ochratoxin A behalten wir uns im Brotgetreide eine Zurückweisung der Partie vor. Des Weiteren gelten für alle Getreide Lieferungen die Verordnung EU 856/2005 in der jeweils gültigen Fassung.

Sonstiges:

Definition des Besatzes Schwarzbesatz

Fremdkörper, Verdorbene Körner, Verunreinigungen, Spelzen (ohne Kern), tote Insekten und Insektenteile, Brandbutten Kornbesatz Sehmachtkorn, Fremdgetreide und Ölsaaten, Schädlingsfraß, durch Trocknung überhitzte Körner

MASSE- UND TROCKNUNGSKOSTEN GETREIDE 2020 AUF BASIS 14,50% FEUCHTE

Feuchte in%	€/MT	Feuchte in%	€/MT	Feuchte in %	€/MT
		18,00	19,20	22,00	32,60
		18,10	19,50	22,10	33,10
		18,20	19,80	22,20	33,50
		18,30	20,10	22,30	33,90
		18,40	20,40	22,40	34,30
		18,50	20,70	22,50	34,70
14,60	5,60	18,60	21,00	22,60	35,20
14,70	6,30	18,70	21,30	22,70	35,60
14,80	7,00	18,80	21,60	22,80	36,00
14,90	7,70	18,90	22,50	22,90	36,40

15,00	8,40	19,00	22,80	23,00	36,80
15,10	8,80	19,10	23,10	23,10	37,30
15,20	9,20	19,20	23,40	23,20	37,70
15,30	9,50	19,30	23,70	23,30	38,10
15,40	9,90	19,40	24,00	23,40	38,50
15,50	10,20	19,50	24,30	23,50	38,90
15,60	10,60	19,60	24,60	23,60	39,30
15,70	11,00	19,70	24,90	23,70	39,70
15,80	11,30	19,80	25,20	23,80	40,10
15,90	11,70	19,90	25,50	23,90	40,50
16,00	12,00	20,00	25,80		
16,10	12,40	20,10	26,10		
16,20	12,80	20,20	26,40		
16,30	13,10	20,30	26,80		

16,40		13,50		20,40		27,10				
16,50		13,80		20,50		27,40				
16,60		14,20		20,60		27,70				
16,70		14,60		20,70		28,00				
16,80		14,90		20,80		28,30				
16,90		15,30		20,90		28,70				
17,00		15,60		21,00		29,00				
17,10		16,00		21,10		29,40				
17,20		16,40		21,20		29,80				

17,30		16,70		21,30		30,10				
17,40		17,10		21,40		30,50				
17,50		17,40		21,50		30,80				
17,60		17,80		21,60		31,20				
17,70		18,20		21,70		31,60				
17,80		18,50		21,80		31,90				
17,90		18,90		21,90		32,30				

TROCKNUNGSSCHWUND

bis 19% 1:1,4

bis 23% 1:1,5

ab 23,1% 1:1,6

GETREIDEQUALITÄTEN 2020

GUTART	F	hl	Rd	Sedi	Fz	DON	Zeara- leonon	Mutter- korn
	max	Basis	Basis	min	Basis	Max.	Max	Basis
	%	Kg/hl	%		s	Mg/k	Mg/k	%
E-WEIZEN	14,5	78	14,00	50	275	0,5	0,05	frei
A-'WIEZEN	14,5	77	13	40	250	0,5	0,05	frei

MAHL WEIZEN	14,5	76	12,5	30	220	0,5	0,05	0,05
FUTTERWEIZEN	14,5	72						
BROTROGGEN	14,5	72				0,5	0,05	0,05
FUTTEROGGEN	14,5	70				0,5	0,05	0,05

GERSTE	14,5	64				0,5	0,05	frei
TRITICALE	14,5	72				0,5	0,05	0,05
HAFER	14,5	55				0,5	0,05	frei
HÜLSENFRÜCHTE	14,5							
GUTART	Feuchte%		Besatz%		Ölgehalt		FFA%	
	max		Basis		Basis		Basis	
ÖLLEIN	9		2		40			
RAPS	9		2		40		Max.2	
SONNENBLUMENKERNE	9		2		44		Max.2	

Werden bei Nahrungsgetreide (E-, A- und Maltweizen und Roggen) ein oder mehrere Parameter nicht erreicht, so erfolgt eine Einstufung in die darunterliegende Qualitätsstufe oder Futtergetreide AGRARHANDEL.

dHb Agrar GMBH, behält sich das Recht vor, als Nahrungs- und/ oder Futtergetreide unbrauchbare Partien zu stoßen.